

Information – Ihr gutes Recht

Das Informationsfreiheitsgesetz NRW



Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
Informationsfreiheit – Was bedeutet das?	
Jeder hat ein Recht auf Information	5
So wird öffentliche Verwaltung definiert	6
Nicht jede Information ist frei	6
Wegweiser	
Einfache Schritte zur Information	8
An wen wende ich mich?	8
Wie stelle ich einen Antrag?	8
Wer muss mir die Information herausgeben?	9
In welcher Form bekomme ich die Information?	9
Wie lange muss ich auf meine Information warten?	9
Grenzen des Rechts auf Information	
Datenschutz	10
Sicherheit, öffentliche Belange und Rechtsdurchsetzung	11
Politische und behördliche Entscheidungsbildung	11
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	11
Vorrang spezifischer Regelungen und Gesetze	12
Praxis	
Zehn Beispiele für Anträge auf Informationszugang	13
Rechtsmittel	
Das können Sie tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird.	15
Kosten	
Das sollte Ihnen die Information wert sein	16
Ausblick	
Wir wollen uns ständig verbessern	17
Das Gesetz	
Gesetzestext	18
Zuständigkeiten	
Behörden im Überblick	23
Impressum	25



Vorwort



Das Ziel einer bürgerschaftlichen Gestaltung des Gemeinwesens setzt die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und eine offene, im Dienst der Bürgerinnen und Bürger stehende Verwaltung voraus. Deshalb haben wir in den letzten Jahren die konsequente Bürgerorientierung zu einem Schwerpunkt der Modernisierung unserer öffentlichen Verwaltung gemacht: sei es durch die Reform der Gemeindeordnung, durch die Straffung der Behördenlandschaft oder durch die Stärkung der Wirtschaftlichkeit im Verwaltungshandeln. Das „Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen“ ist in diesem Zusammenhang ein weiterer wichtiger Meilenstein. Gerade der freie Zugang zu Informationen dokumentiert in besonderer Weise das Prinzip einer offenen und modernen Verwaltung.

Mit dem in Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz haben wir dem wachsenden Bedürfnis nach originären Informationen, aber auch nach mehr Transparenz der öffentlichen Verwaltung Rechnung getragen. Ihnen, den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, stehen nunmehr mit diesem Gesetz die Behörden und Akten offen. Natürlich gibt es schutzwürdige Interessen Dritter, Grenzen und Ausnahmen. Dennoch existiert erstmals in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen ein eigenes Gesetz, das Bürgerinnen und Bürgern weit reichende Informationsmöglichkeiten über Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung bietet.

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen diese Broschüre dabei helfen kann, Ihr gutes Recht in Anspruch zu nehmen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Fritz Behrens". The signature is fluid and cursive.

Dr. Fritz Behrens
Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen



Einleitung

Recht auf Information Die öffentliche Verwaltung und die Behörden in Nordrhein-Westfalen öffnen ihre Akten-schränke. Das neue Informationsfreiheitsgesetz für Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist, gibt Ihnen das Recht auf Verwaltungsinformationen. Bisher mussten Bürgerinnen und Bürger gute Gründe anführen, wenn sie bestimmte Akten einsehen wollten. Dies ist nun umgekehrt. Die Behörde muss begründen, welche rechtlichen Bedenken im Einzelfall gegen eine Herausgabe der begehrten Informationen sprechen.

Wir möchten Ihnen in dieser Broschüre zeigen,

- wie Sie möglichst schnell und unkompliziert an Ihre gewünschten Informationen kommen,
- wo Sie sie bekommen und
- was Sie tun können, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde.

Transparente Verwaltung Durch das neue Gesetz haben Sie Zugang zu Wissen, das Ihnen bisher weitgehend verschlossen geblieben ist. Gleichzeitig können Sie die Verwaltungsarbeit besser nachvollziehen, aber auch besser kontrollieren.

Schutzwürdige Interessen Natürlich haben Sie ein Recht darauf, dass Ihre persönlichen Daten, Ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegenüber anfragenden Dritten geschützt bleiben. Ebenso müssen Land, Kommunen und Städte garantieren, dass sicherheitsrelevante Informationen nicht einfach herausgegeben werden. Deswegen können nicht alle Informationen erfragt werden. Manchmal gibt es Grenzfälle, die nur im Einzelfall entschieden werden können.

www.im.nrw.de Weitere Informationen finden Sie in unserem Internetangebot www.im.nrw.de unter der Rubrik „Bürger und Kommunen“.

Kleine Geschichte der Informationsfreiheitsgesetze

Das Land Nordrhein-Westfalen ist das vierte Bundesland, in dem es ein Informationsfreiheitsgesetz gibt. Auch Brandenburg, Berlin und Schleswig-Holstein haben den freien Informationszugang bereits gesetzlich geregelt. Auf Bundesebene gibt es für den Bereich der Umwelt seit 1994 einen allgemeinen Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger im Umweltinformationsgesetz.

Das Recht auf Information hat weltweit Tradition. Viele europäische Nachbarn haben schon ihre Akten und Archive für die Bürgerinnen und Bürger geöffnet. Auch in der Europäischen Union ist den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ein gesetzlich verankertes Recht auf offenen Zugang zu den Informationen der EU-Organen garantiert. Die USA gewährleisten ihren Bürgerinnen und Bürgern mit dem Freedom-of-Information-Act schon seit 1966 freien Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorliegenden Informationen.

Informationsfreiheit – Was bedeutet das?



Erste Erfahrungen Das Land Nordrhein-Westfalen soll eine offene und transparente Verwaltung haben. Deswegen hat der Landtag ein Gesetz beschlossen, das Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern, einen Rechtsanspruch auf Information und damit den Zugang zu amtlichen Vorgängen und Akten der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.

Verwaltungen und Behörden sind jetzt grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet. Darf eine Information jedoch nicht veröffentlicht werden, so muss die jeweilige Behörde ihre Ablehnung begründen.

Bereits im ersten Jahr seiner Gültigkeit haben Bürgerinnen und Bürger mehr als 1000 Anträge an die Behörden in Nordrhein-Westfalen nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt. Diese Zahl zeigt, dass das neue Gesetz gut angenommen wird.

In der Mehrzahl der Fälle konnten die gewünschten Auskünfte erteilt werden. Es mussten aber auch Anfragen abgelehnt werden, weil

- andere Behörden zuständig waren,
- nicht klar war, was genau abgefragt wurde, oder
- die Informationen nicht zur Herausgabe bestimmt waren.

Alle zuständigen und betroffenen Stellen bewegen sich mit diesem Gesetz noch auf rechtlichem Neuland. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden sammeln damit praktische Erfahrung ebenso wie die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger. Verwaltungspraxis und Rechtsprechung müssen sich erst noch entwickeln. Diese Broschüre soll einen Beitrag leisten zu einem erfolgreichen Umgang mit dem IFG NRW.

Jeder hat ein Recht auf Information

Das neue Informationsfreiheitsgesetz ermöglicht es jeder Interessentin und jedem Interessenten, Einsicht in die Verwaltungsakten zu nehmen. Sie müssen dazu

- weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- noch in Nordrhein-Westfalen wohnen.

Rechtliches Neuland

Persönliche Voraussetzungen

Beispiel

Familie S. aus Österreich möchte sich ein Grundstück in der Nähe der Stadt B. kaufen und fordert den entsprechenden Flächennutzungsplan bei der Kommune an.



So wird öffentliche Verwaltung definiert

*Definition
Verwaltung* Das Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet die öffentliche Verwaltung grundsätzlich zur Herausgabe von Informationen. Aber welche Institutionen gehören zur öffentlichen Verwaltung? Sie können sich mit Ihrem Anliegen direkt wenden an:

- Behörden,
- Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
- an die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (§ 2 Abs. 1 IFG NRW).

*Private im
öffentlichen Auftrag* Der Gesetzgeber hat „Verwaltung“ und „Behörde“ in diesem Zusammenhang bewusst sehr weit gefasst. Eine Behörde ist hierbei „jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“ (§ 2 Abs. 1 IFG NRW). So können Sie Informationen nach dem IFG NRW zum Beispiel auch von einem privaten Dienstleister verlangen, der öffentliche Aufgaben erfüllt. Zur Information im Rahmen des IFG NRW verpflichtet sind daher beispielsweise die Sachverständigen des TÜV, Schornsteinfeger sowie Notare.

Beispiel

Herr R. möchte die Abgabeberechnung für die Müllentsorgung überprüfen. Er wendet sich an das Unternehmen, das für seine Gemeinde den Müll entsorgt, und bittet um eine Aufstellung der entsorgten Abfallmengen, sortiert nach der Art des Abfalls.

Beim Landtag, bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft gibt es Bereiche, die zur Auskunft verpflichtet sind, und Bereiche, die davon ausgenommen sind. Das gilt auch für Hochschulen, Forschungs- und Prüfungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 und 3 IFG NRW).

Eine Liste mit beispielhaften Institutionen, bei denen Sie Auskunft im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes bekommen können, finden Sie ab Seite 23.

Nicht jede Information ist frei

Die öffentliche Verwaltung hat täglich mit vielen Menschen, Unternehmen, Verbänden, Vereinen oder anderen Behörden zu tun und dokumentiert unzählige Vorgänge. In den Akten finden sich deshalb häufig Informationen zu betrieblichen Gegebenheiten, personenbezogene oder andere schutzwürdige Informationen. Das macht es auf der einen Seite im Einzelfall schwierig, individuelle Informationsansprüche von schutzwürdigen Interessen Betroffener abzugrenzen. Auf der anderen Seite werden aber die Grenzen und Schranken der Informationsfreiheit deutlich sichtbar. Auch Sie wollen sicher nicht, dass behördliche Daten, die über Sie gespeichert sind, ohne jeden Schutz an anfragende Dritte weitergegeben werden.

*Schutzwürdige
Information*

Der amtliche Umgang mit Informationen wird nicht nur durch das Informationsfreiheitsgesetz bestimmt. Eine Reihe anderer Gesetze, wie zum Beispiel das Meldegesetz, treffen ebenfalls Regelungen zum Umgang mit Informationen und legen fest, wer unter welchen Bedingungen welche Auskünfte bekommen kann. Diese Gesetze haben normalerweise Vorrang gegenüber dem IFG NRW.

Ob Sie als Antragstellerin oder Antragsteller eine Information bekommen können, hängt aber auch davon ab, ob sie bei der angefragten Stelle vorhanden ist. Wenn die Information dort nicht vorliegt, wird ein Antrag abgelehnt. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen, zu rekonstruieren oder aufzubereiten. Einzige Ausnahme: Eine zuständige Behörde hat die Information aus der Hand gegeben, obwohl sie wusste, dass etwa eine Einsichtnahme beantragt ist. Da sie weiß, wo sich die Unterlagen befinden, muss sie sie auch besorgen.

*Vorhandene
Information*

Ist eine Behörde nicht im Besitz der gewünschten Unterlagen, kennt aber den richtigen Adressaten, sollte sie das der anfragenden Bürgerin oder dem anfragenden Bürger mitteilen.

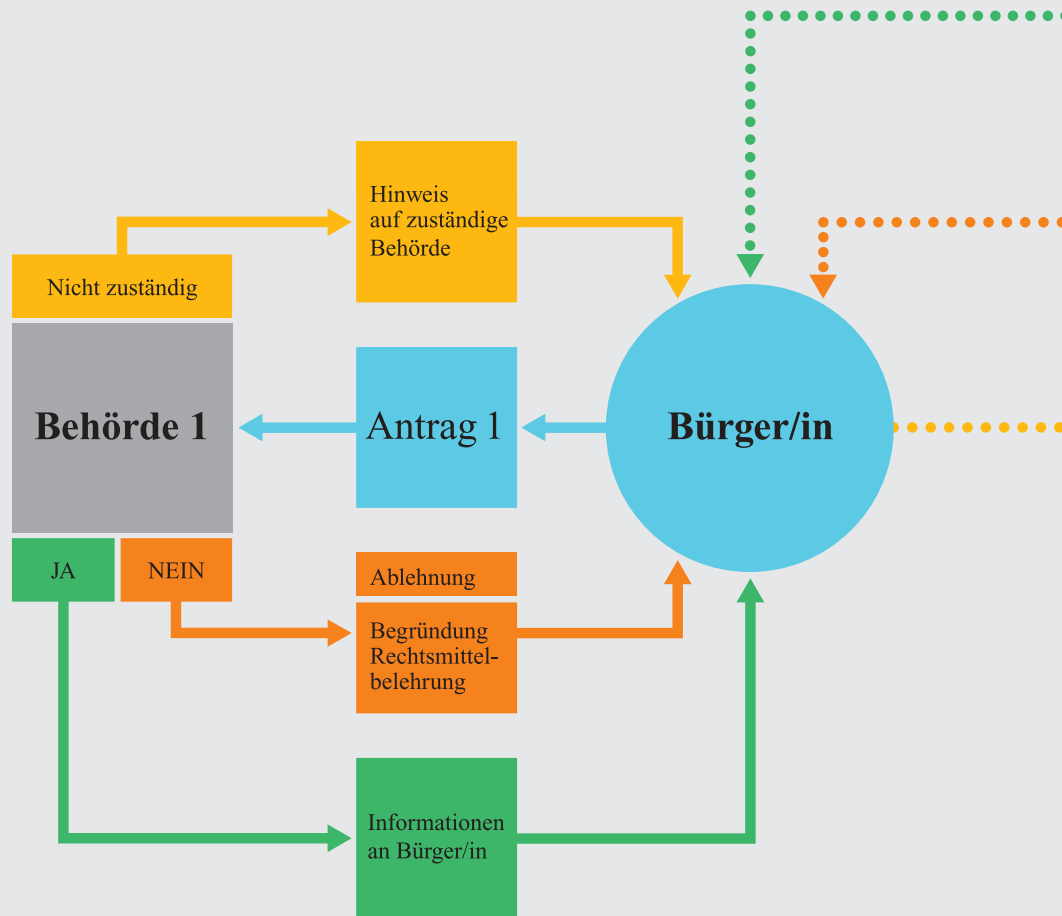
Übrigens ist es für den Informationsanspruch unerheblich, auf welchem Datenträger eine Information gespeichert ist: in Schrift, Bild, Ton, als elektronische Datei oder in sonstiger Form.

Hier bekommen Sie einen Überblick

In der Praxis ist es manchmal nicht einfach, zu entscheiden, ob eine Information herausgegeben werden kann oder nicht. Die folgende Tabelle liefert Ihnen einige Beispiele, welche Informationen Sie in der Regel bekommen können und welche nicht. Darüber hinaus sind viele Informationsbegehren denkbar, über die nur im konkreten Einzelfall entschieden werden kann.

JA	NEIN
Flächennutzungs-, Bebauungs-, Erschließungspläne der Kommune	Diskussionen in der Kommune, was mit einer Fläche gemacht werden soll
Baupläne für eine kommunale Straße	Konkrete Angebote der einzelnen Unternehmen
Lehrpläne im Schulbereich	Prüfungsunterlagen, Unterrichtsvorbereitung
Verwaltungsvorschriften und allgemeine Arbeitsanweisungen	Informationen zum Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens
Sparbeschlüsse der Kommune	Notizen, die Ratsmitglieder für ihre Entscheidungsbildung gemacht haben
Vorschriften zu Hundehaltung, Lärmschutz etc.	Bauanträge einer Privatperson (Nachbar)
Beschlossene Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Satzungen der Landesregierung, Bezirksregierung, der Kommune	Regierungsinterne Entscheidungsunterlagen
Rechtsvorschriften, Zuständigkeiten, Organisationspläne	Geplante Strategie der Polizei anlässlich von Demonstrationen
Liste mit z.B. Ärzten und ihrer fachlichen Spezialisierung	Empfehlung z.B. eines bestimmten Arztes für bestimmte Beschwerden
Gutachten z.B. über potentielle Gefährdungen, die von einem Bergwerksstollen ausgehen	Z.B. Produktions- und Abbaupläne eines Bergbauunternehmens

Der Weg zur Information



Einfache Schritte zur Information

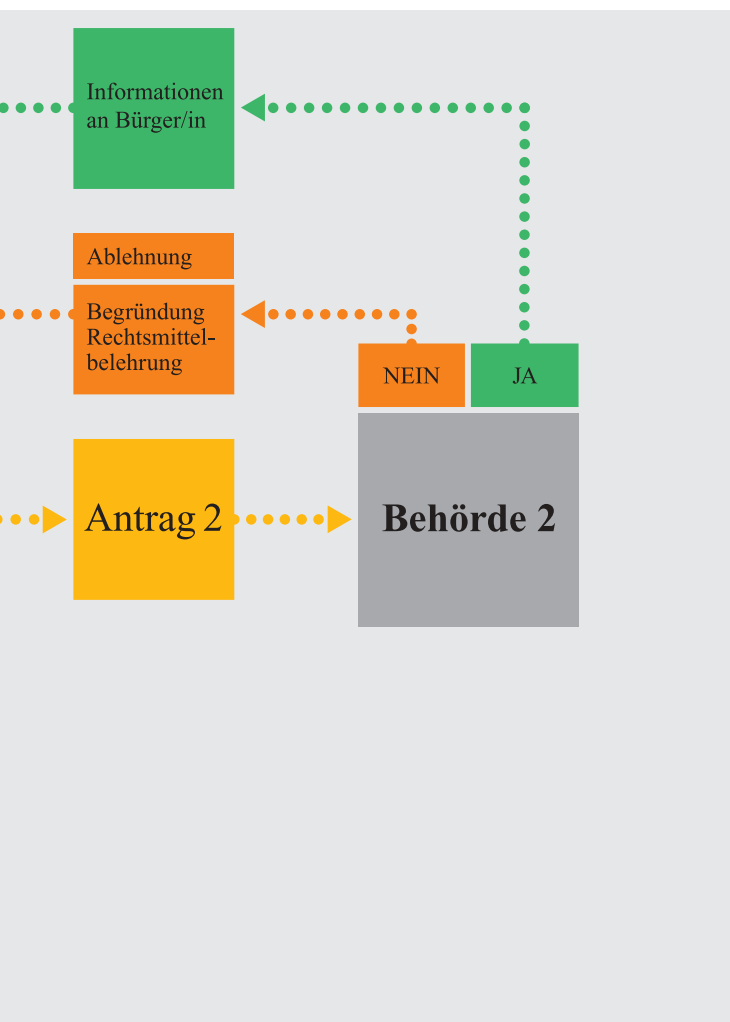
An wen wende ich mich?

- Informieren Sie sich, bei welcher Behörde die entsprechenden Unterlagen vorliegen müssten.

Wie stelle ich einen Antrag?

- Richten Sie eine formlose Anfrage an die Behörde. Diese kann mündlich, schriftlich (Brief, Fax) oder in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.
- Machen Sie dabei möglichst konkrete Angaben, was Sie wissen möchten.
- Teilen Sie der Behörde mit, in welcher Form Sie die Information haben möchten (mündlich, schriftlich, E-Mail, Einsichtnahme oder Kopie).
- Sie müssen nicht begründen, weshalb Sie die Auskunft haben möchten.

Formloser Antrag



- Kann die Information herausgegeben werden? Die Behörde prüft Ihre Anfrage.
- Falls keine rechtlichen Einschränkungen bestehen, erhalten Sie die gewünschte Information.
- Spricht etwas gegen die Herausgabe, erhalten Sie eine begründete Ablehnung. Damit verbunden ist ein Hinweis über Ihre Rechtsschutzmöglichkeiten.

In welcher Form bekomme ich die Information?

Sie wählen die Form. Sie können mündliche oder schriftliche Auskünfte erbitten, Kopien erstellen lassen oder die Unterlagen einsehen. In der Regel müssen Sie vom Aufwand abhängige Gebühren und Auslagen bezahlen.

Wie lange muss ich auf meine Information warten?

Im Normalfall sollten Sie innerhalb eines Monats entweder die Informationen bekommen oder eine Ablehnung, die erklärt, warum Ihnen die gewünschte Auskunft verweigert wird. Im Einzelfall kann es aber auch länger dauern, etwa dann, wenn die Behörde erst das Einverständnis einer betroffenen Person einholen muss, bevor sie die Information herausgeben darf.

Bearbeitungsdauer

Wer muss mir die Information herausgeben?

Antragsprüfung Sie bekommen die Information von der Behörde, bei der Sie angefragt haben. Diese muss allerdings erst einige Dinge prüfen:

- Geht aus dem Antrag hervor, was Sie wissen möchten? Gegebenenfalls wird um Konkretisierung gebeten.
- Ist es die zuständige Stelle? Im Zweifelsfall nennt Ihnen die Behörde die richtige Stelle und Sie stellen den Antrag dort.
- Liegt die Information vor? Falls nein, erhalten Sie eine Ablehnung, gegebenenfalls mit einem Hinweis, wo Sie die Information bekommen können.

Grenzen des Rechts auf Information



Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen kann nur Erfolg haben, wenn dabei keine anderen Rechte verletzt werden. An den folgenden Beispielen zeigen wir Ihnen, wie die verschiedenen Rechte miteinander in Einklang gebracht werden.

Datenschutz

Persönliche Daten

Selbstverständlich können Sie Informationen erhalten, die über Sie selbst gespeichert sind, nicht aber persönliche Daten anderer Menschen. Das widerspricht dem Datenschutz. Informationsfreiheit und Datenschutz sind aber keine sich widersprechenden Rechte, vielmehr ergänzen sie einander.

Einwilligung

Zielt Ihre Anfrage auf Informationen, die auch personenbezogene Daten Dritter enthalten, so prüft die Behörde zunächst, ob die personenbezogenen Informationen beispielsweise geschwärzt werden können. Wenn dies nicht möglich ist, muss in der Regel die betroffene Person in die Weitergabe ihrer Daten einwilligen. Willigt sie nicht ein oder antwortet sie nicht innerhalb eines Monats auf die Anfrage, wird der Antrag abgelehnt.

Beispiel

Frau S. spielt mit dem Gedanken, einen Vorschlag für eine Ordensverleihung zu machen. Sie möchte wissen, nach welchen Kriterien Orden verliehen werden und wer in ihrer Stadt im letzten Jahr einen Orden bekommen hat.

Die Informationen zu den Kriterien erhält Frau S. von der Behörde. Die im letzten Jahr ausgezeichneten Ordensträger müssen jedoch ihr schriftliches Einverständnis geben, dass ihre personenbezogenen Daten an Frau S. übermittelt werden dürfen.

Es gibt Ausnahmen, in denen die betroffene Person nicht einwilligen muss. In diesen Fällen ist sie aber zu benachrichtigen, damit sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Genauer hierzu finden Sie in den §§ 9 und 10 des IFG NRW.

Ausnahmen

Sicherheit, öffentliche Belange und Rechtsdurchsetzung

Staatsinteressen und Öffentliche Sicherheit Hochrangige Staatsinteressen und die innere und äußere Sicherheit müssen gewahrt bleiben. Deswegen würde Ihr Antrag auf Information abgelehnt, soweit und solange die Auskunft die

- Landesverteidigung,
- internationalen Beziehungen,
- Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
- öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
- Tätigkeit von Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaften oder Vollzugsbehörden

beeinträchtigen würde.

Nur zur Schadensvermeidung Das heißt aber auch, dass die Information herausgegeben werden muss, wenn eine Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

Anhängige Verfahren Auch verfahrensrechtliche Aspekte können gegen die Herausgabe von Informationen sprechen: Sie muss nämlich dann verweigert werden, wenn sie den Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinarverfahrens oder einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigen würde.

Politische und behördliche Entscheidungsbildung

Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse Die Effektivität von Verwaltung und Regierung würde deutlich leiden, wenn jede Besprechungsnotiz oder jeder niedergeschriebene Gedanke, die zur Meinungsbildung einer öffentlichen Institution beitragen, frei zugänglich wären. Deswegen sind diese Informationen geschützt.

Geschützt sind aber auch die behördlichen Entscheidungsbildungsprozesse selbst, denn die Willensbildung in einer Behörde oder innerhalb der Landesregierung darf nicht gefährdet werden.

Beispiel

Entscheidungsvorlagen für die Landesregierung (Kabinettvorlagen) sind geschützt. Ein Antrag auf Einsichtnahme würde abgelehnt. Eine Bekanntgabe des Inhalts ließe Rückschlüsse auf den interministeriellen Entscheidungsbildungsprozess zu.

Informationen, die lediglich Teil von Vorentwürfen sind, dürfen ebenso wenig herausgegeben werden. Auch sie dienen der Meinungsbildung. Ein Antrag würde abgelehnt.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Natürlich müssen auch sensible Unternehmensdaten geschützt bleiben. Im Sinne des Zivil- und Strafrechtes ist als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis jede Tatsache zu verstehen, die

- im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steht,
- nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist,
- nach dem bekundeten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden soll und
- Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers ist.

Firmengeheimnisse

Beispiel

Eine Gemeinde schreibt den Neubau einer Sportanlage aus. Herr B., Inhaber einer der sich bewerbenden Baufirmen, möchte die Präsentationen der anderen Bewerber einsehen. Das ist nicht möglich, da interne Kalkulationen oder andere Geschäftsgeheimnisse der Konkurrenten öffentlich würden.

Vorrang spezifischer Regelungen und Gesetze

Konkurrierende Gesetze Für bestimmte Bereiche gibt es spezielle Rechtsvorschriften, die den Zugang zu amtlichen Informationen regeln. Diese Vorschriften haben grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Behörden müssen deshalb in jedem Einzelfall prüfen, nach welcher Vorschrift über den Antrag entschieden wird.

Grundsätzlich haben Bundesgesetze beispielsweise Vorrang vor Landesgesetzen wie dem IFG NRW. Im konkreten Fall ist aber zu prüfen, ob die bundesgesetzliche Regelung abschließend ist oder möglicherweise eine ergänzende Anwendung des IFG NRW zulässt. Im Landesrecht gilt: Informationsregelungen in Spezialgesetzen haben grundsätzlich Vorrang vor dem IFG. So ist etwa das Archivgesetz NRW als abschließende Regelung anzusehen.

Für Verwaltungsverfahren ist im nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt, dass die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten gewähren muss, soweit das für die Geltendmachung bzw. Verteidigung ihrer Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht durch Dritte oder nach Abschluss eines Verfahrens ist nicht geregelt. Das heißt, hier greift das IFG NRW.

Fragen zu Umweltbelangen richten sich nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Es gibt aber auch umweltbezogene Sachverhalte, die nicht oder nur teilweise unter das UIG fallen. In diesen Fällen wird das Informationsfreiheitsgesetz ergänzend angewendet.

Die Auskunft über eigene personenbezogene Daten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz NRW, die über Adressdaten nach dem Meldegesetz NRW.

Beispiele

Frau K. erbittet Informationen darüber, wie sich Windkraftträder für die Anwohner solcher Anlagen auswirken. Diese Anfrage wird nach dem UIG geprüft, nicht nach dem IFG NRW.

Herr M. hat seinen Vater nie kennen gelernt. Er ist jetzt erwachsen und macht sich auf die Suche nach ihm. In einem alten Brief findet er eine Adresse und bittet das entsprechende Einwohnermeldeamt um Hilfe. Dies richtet sich nach dem Meldegesetz.



Zehn Beispiele für Anträge auf Informationszugang

Die folgenden Beispiele sollen unterschiedliche Bereiche und Möglichkeiten eines Antrags auf Informationszugang veranschaulichen. Sie sind notwendigerweise kurz gehalten. Deshalb kann es im realen Einzelfall dazu kommen, dass die zuständige Stelle aufgrund des konkreten Sachverhalts anders entscheidet als in unserem Beispiel.

Solche Informationen können Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz erhalten:

Bauen und Wohnen

Familie K. plant ihr Haus in einem Neubaugebiet. Vor ihrem Grundstück soll eine Straße gebaut werden. Sie möchte die geltenden Vorschriften für ihren geplanten Hausbau (Bebauungsplan, Straßenpläne u. Ä.) bei der Kommune einsehen, um daraus eventuelle Schlüsse für die eigenen Baupläne zu ziehen.

.....

Die Stadt B. plant ein neues Sport- und Freizeitzentrum. Bauunternehmer M. möchte wissen, welche Kriterien der Entscheidung über die Auftragsvergabe zugrunde liegen und wer genau die Entscheider sind.

.....

Frau K. aus Augsburg möchte sich die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Stadt H. in Nordrhein-Westfalen ansehen.

.....

Herr M. ist genervt davon, immer wieder hören zu müssen, „Ich bin nicht zuständig“. Er bittet die Stadtverwaltung um eine Kopie des Organisationsplans und möchte von der Kommune wissen, wer in der Stadt wofür zuständig ist bzw. mit welchem Anliegen er sich an wen wenden kann.

.....

Frau J. hat das Gefühl, von der Stadt ungerecht behandelt zu werden. Obwohl sie über ein sehr geringes Einkommen verfügt, wurde ihr Wohngeldantrag abgelehnt. Sie will sich dagegen wehren und möchte die Rechtsvorschriften und die allgemeinen Weisungen sehen, die zu der Entscheidung geführt haben.

.....

Herr B. will von der Gemeinde wissen, wo genau sich bestimmte örtliche Wassergewinnungs-, Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete sowie Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete befinden.

.....

Allgemein

Schutzgebiete



Diese Anträge wären zu unbestimmt oder falsch adressiert:

Frau H. möchte wissen, wie sich ihre Stadt den Strukturwandel vorstellt und welche Pläne sie dafür bisher ausgearbeitet hat.

Diese Anfrage ist zu allgemein formuliert und würde abgelehnt (§ 5 Abs. 1). Soweit Frau H. Planungen einsehen möchte, über die noch nicht entschieden ist, würde ihr Antrag ebenfalls abgelehnt (§ 7).

.....

Schülerin S., 17, ist unzufrieden mit dem Unterricht. Sie möchte wissen, was eigentlich vorgeschrieben ist und was nicht. Sie fordert von der Schule Kopien der Lehrpläne für ihre und die folgende Jahrgangsstufe.

Die Schule ist der falsche Adressat (§ 5 Abs. 1 Satz 4). Wenn S. ihre Anfrage an die Schulaufsicht richtet, bekommt sie die Auskunft.

.....

Über diesen Antrag würde aufgrund eines anderen Gesetzes entschieden:

Frau M. ist zwar in Nordrhein-Westfalen geboren, hat aber einen Schweizer Pass. Sie weiß, dass es bei der Ausländerbehörde eine Akte über sie gibt, und möchte wissen, welche Daten über sie gespeichert worden sind. Sie bittet um Einsichtnahme.

Auskünfte über ihre eigenen personenbezogenen Daten erhält sie nach § 18 DSGVO NRW.

.....

Dieser Antrag würde abgelehnt:

Herr P. möchte mit Herrn M. ein Geschäft abschließen, ist aber durch das gegen Herrn M. anhängige Strafverfahren verunsichert. Um seine Geschäftsrisiken besser abschätzen zu können, fragt er bei der Staatsanwaltschaft an, welche Beweise dort gegen den Angeklagten M. vorliegen.

Der Antrag würde abgelehnt, weil für Staatsanwaltschaften das IFG NRW nur gilt, soweit sie Verwaltungsaufgaben (§ 2 Abs. 2 IFG NRW) wahrnehmen.

.....

Tip

Bitte achten Sie bei einem Antrag darauf, dass aus Ihrem Schreiben möglichst genau hervorgeht, welche Information Sie erhalten möchten. Begründen müssen Sie Ihren Antrag jedoch nicht.

Rechtsmittel



Das können Sie tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird

Form der Ablehnung

Wenn Ihrem Antrag nicht entsprochen wird, ist die Ablehnung schriftlich zu erteilen und zu begründen. Sie müssen auch auf Ihre Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen werden. Haben Sie Ihren Antrag mündlich gestellt, so muss die Behörde nur dann schriftlich ablehnen, wenn Sie dies ausdrücklich wünschen.

Förmliche Rechtsmittel

Wenn Sie glauben, Ihr Antrag sei zu Unrecht abgelehnt oder Ihnen seien zu hohe Gebühren in Rechnung gestellt worden, können Sie förmliche Rechtsmittel einlegen:

- Sie formulieren zunächst einen schriftlichen Widerspruch und begründen darin, weshalb Sie die Entscheidung für falsch halten.
- Wird Ihrem Widerspruch nicht stattgegeben, haben Sie die Möglichkeit einer Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Alt. Verwaltungsgerichtsordnung). Das Gericht prüft dann, ob Ihr Antrag auf Informationszugang zu Recht oder zu Unrecht abgelehnt wurde.
- Sie können zudem eine einstweilige Anordnung des Gerichts erwirken. Mit dieser Anordnung verhindern Sie, dass Ihr Informationsrecht durch die Dauer des Klageverfahrens vereitelt oder sich das damit verbundene Anliegen erledigen würde.

Parallel zum förmlichen Rechtsweg können Sie sich an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Sie ist für die Sicherstellung des Rechts auf Information zuständig.



Kosten

Das sollte Ihnen die Information wert sein

Gebühren und Auslagen Nicht alle Informationen, die Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz bekommen, kosten Geld. Einfache Informationen bekommen Sie gebührenfrei. Für umfangreichere Informationsbegehren können die Gebühren flexibel an den konkreten Aufwand angepasst werden.

Kostenbefreiung Unter bestimmten sozialen Voraussetzungen können Sie auf Antrag von den Gebühren befreit werden. Auslagen (Kopien, Ausdrucke, Transport) müssen Sie jedoch erstatten.

GEBÜHRENTARIF	
Mündliche oder einfache schriftliche Auskunft Akteneinsicht in einfachen Fällen Ablehnung eines Antrags	Gebührenfrei
Zurückweisung eines Widerspruchs in Kosten- oder Sachfragen	10 bis 50 Euro
Umfassende schriftliche Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand Akteneinsicht mit umfangreichem Verwaltungsaufwand	10 bis 500 Euro
Akteneinsicht mit außerordentlichem Aufwand, vor allem wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10 bis 1000 Euro
AUSLAGEN	
Fotokopien DIN A4	0,10 Euro je Kopie
Fotokopien DIN A3	0,15 Euro je Kopie
Computerausdrucke	0,25 Euro je Ausdruck
Besondere Verpackung bzw. besondere Beförderung	In tatsächlich entstandener Höhe

Ausblick



Wir wollen uns ständig verbessern

*Lebendige
Demokratie*

Zu einer lebendigen Demokratie gehört die Teilhabe am Wissen der öffentlichen Verwaltung. Machen Sie daher von Ihrem Recht auf Information Gebrauch. Es ist ein Teil demokratischer Kontrolle. Die öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich dazu verpflichtet, Ihnen die gewünschten Informationen zu geben.

Sie können als Bürgerin und Bürger mit dem neuen Recht der öffentlichen Verwaltung über die Schulter blicken. Der Gesetzgeber hat das einstimmig so beschlossen. Er setzt damit ein deutliches Signal und demonstriert seinen politischen Willen zur Demokratisierung der öffentlichen Verwaltung.

Das Innenministerium beobachtet und begleitet die Nutzung des neuen Informationsrechts, die Erfahrungen, die damit gesammelt werden, und die dazugehörige Rechtsprechung. So kann die Wirkung des IFG NRW geprüft und das Gesetz weiterentwickelt werden.



Das Gesetz

Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW)

Vom 27. November 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Informationsrecht
- § 5 Verfahren
- § 6 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 7 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 9 Schutz personenbezogener Daten
- § 10 Einwilligung der betroffenen Person
- § 11 Kosten
- § 12 Veröffentlichungspflichten
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information
- § 14 Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des

öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

- (2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die staatlichen Rechnungsprüfungsämter.
- (3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.
- (4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 4

Informationsrecht

- (1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.
- (2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5
Verfahren

- (1) Der Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen sind in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht, in äußeren Schulangelegenheiten an die Schulträger zu richten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Die Information soll unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der Information ist nicht zu überprüfen. Die Ablehnung eines Antrages nach Absatz 1 oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information ist schriftlich zu erteilen und zu begründen; bei mündlicher Antragstellung gilt die Schriftform nur auf ausdrückliches Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die informationssuchende Person ist im Falle der Ablehnung auch auf ihr Recht nach § 13 Abs. 2 hinzuweisen.
- (3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

- (5) Bei Anträgen, die von mehr als 20 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Anträge), gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 20 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die öffentliche Stelle die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.

§ 6
Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

- a) das Bekanntwerden der Information die Landesverteidigung, die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde oder
- b) durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde oder
- c) durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder anderer Länder ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Entsprechendes gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung missbräuchlich verwendet werden soll.

§ 7

Schutz des behördlichen Entscheidungs- bildungsprozesses

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen.
- (2) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn
 - a) sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht oder
 - b) das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt oder
 - c) es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Für Protokolle vertraulichen Inhalts gilt dies nur für die Ergebnisse.

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Entsprechendes gilt für Informationen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse geheimzuhalten sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Allgemeinheit ein überwiegendes Interesse an der Gewährung des Informationszugangs hat und der eintretende Schaden nur geringfügig wäre. Im Zweifelsfall ist der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betroffen sein kann auch eine öffentliche Stelle.

§ 9

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,
 - a) die betroffene Person hat eingewilligt oder
 - b) die Offenbarung ist durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt oder
 - c) die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
 - d) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt oder
 - e) die Antragstellerin oder der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person stehen der Offenbarung nicht entgegen.
- (2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b bis e gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Dem Antrag auf Informationszugang soll in der Regel stattgegeben werden, soweit sich die Angaben auf Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer beschränken und
 - a) die betroffene Person als Amtsträger an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt hat oder

- b) die betroffene Person als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat, es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen.

§ 10

Einwilligung der betroffenen Person

- (1) Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.
- (2) Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 11

Kosten

- (1) Für Amtshandlungen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden Gebühren erhoben. Die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen.
- Die Bestimmungen des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 12

Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information

- (1) Für die Sicherstellung des Rechts auf Information ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.
- (2) Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.
- (3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter für das Recht auf Information vor. § 27 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 14

Überprüfung

der Auswirkungen des Gesetzes

- (1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und die Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung.

- (2) Die öffentlichen Stellen, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden, sind verpflichtet, eine Statistik zu führen. Die Statistik umfasst den Gegenstand des Antrags, die Dauer der Bearbeitung, die Entscheidung über den Antrag sowie die Anzahl der Widersprüche und Klagen. Sie weist außerdem aus, in wie vielen Fällen mit welchem Gegenstand betroffene Personen eine Einwilligung in die Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben und in wie vielen und welchen Fällen eine Einwilligung ausdrücklich nicht erteilt oder die Verweigerung der Einwilligung durch Nichtäußerung der betroffenen Person fingiert wurde. Gleiches gilt für die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

§ 15

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Düsseldorf, den 27. November 2001

GVNRW 2001 S. 806

Zuständigkeiten



Behörden im Überblick

Das Informationsfreiheitsgesetz will die öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalens für alle Bürgerinnen und Bürger transparent machen. Ziel ist es, den freien Zugang zu Informationen zu garantieren.

Voraussetzung für Transparenz und Ihre Information ist aber der Überblick über die jeweiligen Behörden, Einrichtungen und sonstigen Institutionen. Daher haben wir Ihnen einen Auszug von beispielhaften Institutionen und Ämtern zusammengestellt, die nach dem Gesetz für Sie jederzeit auskunftspflichtig sind.

Landesbereich

- Ämter für Agrarordnung
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes
- Bergämter
- Bezirksregierungen
- Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt
- Finanzämter
- Forschungseinrichtungen und -institute des Landes
- Gerichte
- Hochschulen
- Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
- Justizvollzugsbehörden
- Kreispolizeibehörden
- Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
- Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW
- Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes NRW
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug



- Landesbetriebe
(z. B. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Landesvermessungsamt, Rechenzentren, Bau- und Liegenschaftsbetrieb, Straßenbau NRW)
- Landesforstverwaltung NRW
- Landesinstitut für Bauwesen
- Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW
- Landeskriminalamt NRW
- Landesrechnungshof
- Landesregierung (Staatskanzlei, Ministerien)
- Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in NRW
- Landesumweltamt
- Landesversicherungsamt NRW
- Landtagsverwaltung
- Medizinische Einrichtungen
- Nordrhein-Westfälisches Landgestüt Warendorf
- Oberfinanzdirektionen
- Schulämter
- Staatliche Ämter für Arbeitsschutz
- Staatliche Bibliotheken und Archive
- Staatliche Schulämter
- Staatliche Umweltämter
- Staatliche Veterinäruntersuchungsämter
- Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
- Staatsanwaltschaften
- Universitäten
- Versorgungsämter
- Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
- Zentrale Polizeitechnische Dienste

Kommunalbereich

- Kommunalverband Ruhrgebiet
- Kreisangehörige Gemeinden
- Landschaftsverbände
- Kreise
- Kreisfreie Städte
- Versorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände

Sonstige öffentliche Stellen

- Beliehene (z. B. Notare, Schornsteinfeger, TÜV)
- Berufsgenossenschaften
- Berufsständische Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Notarkammer, IHK, Ärztekammer)
- Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- Gemeindeunfallversicherungsverbände und Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- Krankenkassen und Pflegekassen (z. B. AOK)
- Landesanstalt für Rundfunk NRW
- Landesunfallkasse NRW
- Landesverbände der Innungskrankenkassen, Betriebskrankenkassen und der AOK
- Landesversicherungsanstalten
- Landwirtschaftskammern
- Sparkassen- und Giroverbände
- Studentenwerke
- Wasserverbände
- Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Haben Sie noch Fragen? Schnelle Hilfe, Infos und Kontakte zu Ihrem konkreten Problem gibt es bei C@ll NRW, dem Bürger- und Service-Center der Landesregierung. Hier können Sie Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 Euro/min) anrufen. Per Mail ist das Team unter c@ll-nrw.de erreichbar, im Internet unter www.c@ll-nrw.de.



Impressum

Herausgeber

Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 02 11.8 71-01
Telefax: 02 11.8 71-33 55
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung des Herausgebers.

Konzept/Gestaltung

Hansen Kommunikation GmbH, Köln

Fotos

Uli Grohs, Köln (Titel)
Klaus Hansen, Bergisch Gladbach (innen)

Druck

B.o.s.s. Druck und Medien, Kleve

Stand

Juli 2003

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf
weder von Parteien noch von Wahlbewerbern
oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes
zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-,
und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl
der Mitglieder des Europäischen Parlaments.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung
auf Wahlveranstaltungen, an Informations-
ständen der Partei sowie das Einlegen,
Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer
Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist
gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch
Parteien oder sie unterstützende Organisationen
ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen
Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg
und in welcher Anzahl diese Schrift dem Emp-
fänger zugegangen ist, darf sie auch ohne
zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl
nicht in einer Weise verwendet werden, die als
Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten
einzelner politischer Gruppen verstanden
werden könnte.

